

Beschluss Nr.:

6.369/2018

öffentlich

Gegenstand des Beschlusses:

**Aufwandsspaltung zur Erhebung von
Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der
Straßenbeleuchtung in der Gartenstraße im
Ortsteil Darlingerode von Einmündung "Straße
der Republik" bis Ende Abzweig "Am Zehnberg"**

Berichterstatter:

**Fr. Schwager-Löwe Amtsleiterin FB Ordnung und
Bauen**

Gesetzliche Grundlagen:

**§ 6 Abs. 2 KAG LSA, § 10 Abs. 2 und 3
Straßenausbaubeitragsatzung**

Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabenfestsetzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen. In dem Jahr 2009 wurde in der „Gartenstraße“ im OT Darlingerode die Straßenbeleuchtungsanlage ab Einmündung „Straße der Republik“ bis zum Abzweig „Am Zehnberg“ erneuert.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gartenstraße im OT Darlingerode die Aufwandsspaltung.

Abstimmungsergebnis:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
17 davon anwesend
17 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister